

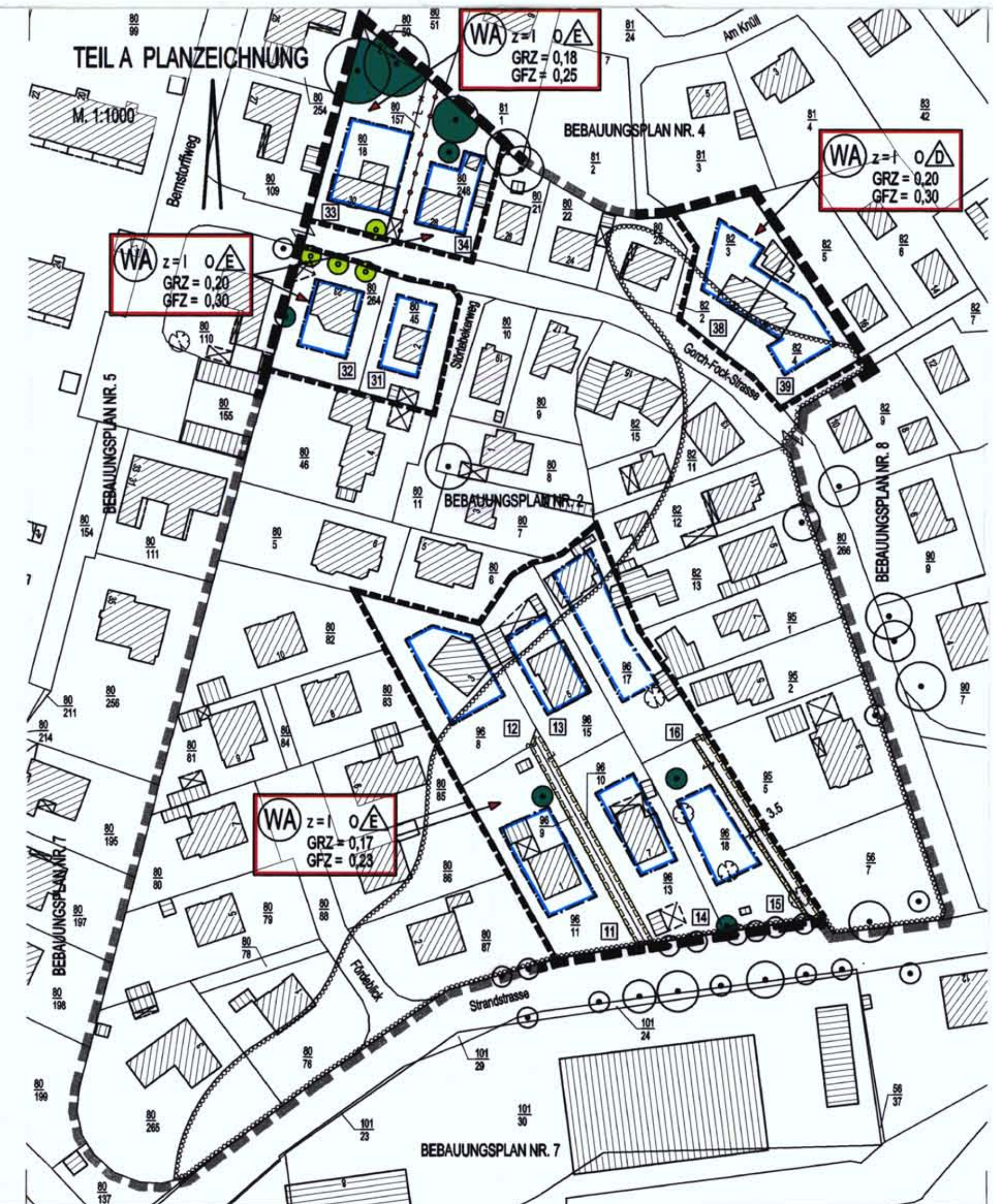
SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 1. ÄNDERUNG

Gebiet: Straße Fördeblick, Gorch-Fock-Straße,
Störtebekerweg und Strandstraße zwischen
Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2004 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet: Straße Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Eckhof Flur 3



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2

— Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung

Art und Maß der baulichen Nutzung:

(WA) Allgemeines Wohngebiet

z = 1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein

GRZ = 0,17 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,17

GFZ = 0,23 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,23

Bauweise, Baugrenze:

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Festsetzungen:

Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 BauNVO

KENNZEICHNUNG

Begrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

— Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung, z. B. 96/11

Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile

Zuordnung von Grundstücksteilen

Vorhandener Baum

Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 1

Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „11“

§ 9 Abs.7 BauGB

§ 9 Abs.7 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 4 BauNVO

§§ 16 und 20 BauNVO

§§ 16, 17 und 19 BauNVO

§§ 16, 17 und 20 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 22 Abs.2 BauNVO

§ 22 Abs.2 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs.5 Nr.1 BauGB

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 11.09.2003

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 21.10.2003

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 28.08.2003

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 29.03.2004 und vom 23.07.2004

Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 23.06.2004; Mitteilung der Ergebnisse am 23.07.2004

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 25.03.2004 und am 23.06.2004

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 06.04.2004 und am 07.09.2004

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 29.03.2004 und am 23.07.2004

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 14.04.2004 bis 14.05.2004 und vom 17.09.2004 bis 22.10.2004

Entscheidungen der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung am 23.06.2004; Mitteilung der Ergebnisse am 23.07.2004

Dänischenhagen, den 12.1.05

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Der katastermäßige Bestand am 27.07.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 22. Dez. 2004



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 gebilligt.

Dänischenhagen, den 12.1.05

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Strande, den 12.1.05

Gemeinde Strande
- Der Bürgermeister -

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung dazu auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.2.05 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 02.2.05 in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den 02.2.05

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Planverfasser
Bahmann-Goebel
Stadtplaner Eckernförde